

# Kraftdroschkenordnung der Stadt Büdingen

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 1, 2, 51 Abs. 1 Satz 1, 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Fünftes Änderungsgesetz vom 25.02.1983 (BGBl. I S. 196), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Zuständigkeit nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.07.1961 (GVBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.1974 (GVBl. I S. 551), wird durch Beschluß des Magistrats vom 14.11.1984 folgendes verordnet:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) innerhalb des Genehmigungsbereiches der Stadt Büdingen.

## **§ 2 Beschaffenheit der Kraftdroschken**

1. Die Fahrzeuge müssen innen und außen sauber sein.
2. Sofern durch den Betrieb eine Verschmutzung auftritt, ist diese vor Aufnahme des nächsten Fahrgastes zu beseitigen.

## **§ 3 Bereitstellen der Kraftdroschken**

1. Kraftdroschken dürfen nur auf behördlichen und nach Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenständen in der Gemeinde/Stadt des Betriebssitzes bereitgestellt werden.  
Die ausnahmsweise Bereitstellung außerhalb der behördlichen gekennzeichneten Droschkenplätze bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

Die Bereitstellung auf den ausgewiesenen Droschkenplätzen ist allen Kraftdroschkenfahrern gestattet.

## **§ 4 Dienstbetrieb**

1. Der Unternehmer hat aus der ihm obliegenden Betriebspflicht ein Verzeichnis für jede Kraftdroschke über Beginn und Ende der täglichen Einsatzzeit zu führen. Dieses Verzeichnis ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Aus diesem Verzeichnis muss auch hervorgehen, welche Fahrer eingesetzt werden.

3. Einstellung und Entlassung von Fahrern (auch Aushilfsfahrer) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe der Personalien und der Listenummer des Führerscheines zur Fahrgastbeförderung zu melden.
4. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde schriftlich Mitteilung darüber zu machen, sobald eine Kraftdroschke mehr als 7 Tage dem Diensteinsatz entzogen ist.
5. Änderungen von Wohn- und Betriebssitz sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Woche unter Vorlage von Genehmigungsurkunde und Auszug aus der Genehmigungsurkunde zu melden.
6. Auf Verlangen des Fahrgastes muss eine Quittung über den Beförderungspreis ausgestellt werden. Diese Quittung muss mit dem Stempel des Unternehmers und der Ordnungsnummer des Fahrzeuges versehen werden.
7. Sobald Kraftdroschken außerhalb des Dienstbetriebes für Privatfahrten Verwendung finden, so sind die typischen Kennzeichen (Taxischild, Ordnungsnummer) zu entfernen bzw. abzudecken.
8. Die Fahrer der Taxen haben die Fahrgastbeförderung in ordentlicher und sauberer Kleidung durchzuführen.
9. Der Betriebsnachweis muss drei Jahre aufgehoben werden. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, für das Angaben gemacht worden sind.
10. Dienstpläne sind vom Unternehmer und deren Fahrzeugführer einzuhalten.

## **§ 5**

### **Ordnung auf den Droschkenplätzen**

1. Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschken auszufüllen. Soweit erforderlich, ist das Nebeneinanderparken der Taxen gestattet. Es muss sich hierbei aber um speziell von der Genehmigungsbehörde ausgewiesene Plätze handeln.
2. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
3. Der Fahrer hat sich an seiner bereitgestellten Kraftdroschke aufzuhalten.
4. Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
5. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Plätzen nachzukommen.
6. An den Taxenständen ist jede Belästigung Dritter zu unterlassen.

## **§ 6 Besondere Vorschriften**

Die geltenden Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Büdingen) und diese Droschkenordnung sind stets mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## **§ 7 Funkgeräte**

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
2. Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht und die Fahrgäste nicht gestört werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind nach § 61 des Personenbeförderungsgesetzes Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht nach einer anderen Vorschrift eine Strafe verwirkt ist.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Droschkenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

6370 Büdingen, den 27.03.2014

DER MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN

(Erich Spamer)  
Bürgermeister